

INFORMATIONSBLATT

über die Staffelung des monatlichen Elternbeitrages für Kindergärten in der Gemeinde
Wietmarschen
(Für das Kindergartenjahr 2011/2012)

Stufe	Einkommensgrenze in €	Betreuungszeit			Gebühr Sonderöffnungszeit angef. halbe Std.
		Regel- und altersübergreifende Gruppe (4,50 Std. am Tag) 8:00 – 12:30	Krippe (6 Std. am Tag) 8:00 – 14:00	Ganztagsgrp. (8 Std. am Tag) 8:00 – 16:00	
		Gebühr pro Monat			
1	über 60.000,00 €	166,50 €	210,00 €	268,00 €	14,50 €
2	bis 60.000,00 €	158,00 €	200,00 €	256,00 €	14,00 €
3	bis 55.000,00 €	149,50 €	190,00 €	244,00 €	13,50 €
4	bis 50.000,00 €	139,00 €	178,00 €	230,00 €	13,00 €
5	bis 45.000,00 €	130,50 €	168,00 €	218,00 €	12,50 €
6	bis 40.000,00 €	122,00 €	158,00 €	206,00 €	12,00 €
7	bis 35.000,00 €	113,50 €	148,00 €	194,00 €	11,50 €
8	bis 30.000,00 €	105,00 €	139,00 €	181,00 €	11,00 €
9	bis 25.000,00 €	95,50 €	128,00 €	170,00 €	10,50 €

***Einkommen** ist die Summe der positiven Einkünfte 2009 d.h.

- Bruttoeinkünfte lt. Steuerbescheid abzüglich Werbungskosten (in der Regel als Summe der Einkünfte bezeichnet); Verluste aus anderen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt
- Steuerfreie Einkünfte (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Unterhalt, Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld usw.)
- Kinder- und Erziehungsgeld bleiben anrechnungsfrei

(siehe auch Nr. 4)

2. Ermäßigungen

Für beitragspflichtige Kinder wird eine Beitragsermäßigung in folgenden Fällen gewährt:

- a) Familien mit Kindergeldanspruch für zwei Kinder, erhalten eine Ermäßigung von 10,- € monatlich für jedes beitragspflichtige Kind, das den Kindergarten besucht.
- b) Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder, erhalten eine Ermäßigung von 30,-€ monatlich für jedes beitragspflichtige Kind, das den Kindergarten besucht.
- c) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, ermäßigt sich der nach den vorstehenden Kriterien ansonsten zu zahlende Betrag für das Zweite um 50 % und für jedes weitere Kind 100 %. Diese Regelung gilt analog, wenn ein Kind im Vorschulalter einen heilpädagogischen Kindergarten besucht.

d) Bei einer Ganztagsbetreuung (8 Std.) werden die Ermäßigungen auf Grund der Kinderzahl in der Familie gemäß a) und b) in doppelter Höhe gewährt.

3. Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

Die Überprüfung des Jahreseinkommens erfolgt durch die Gemeinde Wietmarschen im Auftrage der Kirchengemeinden. Hierfür ist es erforderlich, dass der Einkommensteuerbescheid **2009** und die Nachweise steuerfreier Einkünfte (z.B. Arbeitslosengeld-, Wohngeldbescheid, Unterhaltstitel) bei der Gemeinde Wietmarschen (Frau Andrea Beniermann, Zimmer 212, Tel. 05908- 9399-53) vorgelegt werden. Sollte der Einkommensteuerbescheid Ihnen nicht vorliegen, so sind andere geeignete Nachweise vorzulegen. Frau Beniermann setzt dann die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens fest.

Es erfolgt keine Bescheiderteilung über die Höhe des Kindergartenbeitrages. Die Einkommensfestsetzung wird Ihnen direkt mitgeteilt, sodass Sie dann aus der Beitragstabelle auf Seite 1 dieses Informationsblattes den Beitrag ablesen können.

Die Anträge können in der Zeit vom 27.06.2011 bis zum 08.07.2011 bei der Gemeinde eingereicht werden.

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, so wird die Höhe des Elternbeitrages nach der höchsten Einkommensstufe (über 60.000,- €) festgesetzt.

Die Erklärung zur Höhe des Einkommens wird streng vertraulich behandelt.

Die Beiträge sind jeweils am 15. eines Monats fällig und werden nach Zustimmung des Zahlungspflichtigen abgebucht.

Auch für den Monat Juli ist der festgesetzte Beitrag noch in voller Höhe zu zahlen.

Die Kinderermäßigung gem. Ziffer 2 wird nach der jeweils aktuellen Kinderzahl ermittelt.

4. Einkommen und Einkommensermittlung

Einkommen ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte (d. h. Summe der Einkünfte vor Abzug der Steuern, der Sonderausgaben (Versicherungsbeiträge) und etwaiger Freibeträge. Die Werbungskosten laut Steuerbescheid sind absetzbar. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen hinzuzurechnen. **Kinder- und Elterngeld bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt.**

Maßgebend für das Kindergartenjahr 2011/2012 ist das Einkommen des Kalenderjahres 2009. **Bei nachweislich wesentlichen Einkommensverringerung (Verringerung von mehr als 10 % des Einkommens des Jahres 2009) ist das aktuelle Einkommen (laufendes Kalenderjahr) zu Grunde zu legen. Die Überprüfung des Jahreseinkommens erfolgt durch die Gemeinde Wietmarschen im Auftrage der Kirchengemeinden.**

5. Beitragsbefreiung

Für Kinder im vorschulischen Kindergartenjahr (d.h. das Kindergartenjahr vor Schulbesuch) wird kein Beitrag erhoben. Ausnahmen können sich evtl. ergeben, wenn

das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird.

6. “Buskinder“

Kinder die vom Träger zur Einrichtung und wieder nach Hause transportiert werden, müssen einen Kostenbeitrag von 33,00 € pro Monat entrichten. Dieser wird mit den monatlichen Kindergartenbeiträgen eingezogen. Die Eltern sind verpflichtet dafür zu sorgen dass das Kind an der Bushaltestelle in den Bus gesetzt und angeschnallt wird, und am Mittag von der Bushaltestelle wieder abgeholt wird.

7. Sonderöffnungszeiten (SöZ)

Für die Nutzung des Früh- (von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr) bzw. Spätdienstes (von 12:30 bis 13:30 Uhr) ist ein gesonderter Betrag pro volle halbe Stunde gemäß der Beitragstabelle im Monat zu entrichten. Die Anmeldung zur SöZ erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres. Eine An- bzw. Abmeldung im lfd. Kindergartenjahr kann nur zu Januar erfolgen. In begründeten Einzelfällen (Härtefälle) kann eine Anmeldung auch innerhalb eines Kindergartenjahres erfolgen, hierüber entscheidet der Kindergartenausschuss.

8. Zuschüsse

Eltern, deren Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, können beim Landkreis Grafschaft Bentheim -Jugendamt- einen Zuschussantrag stellen. (Dieser kann auch bei der Gemeinde Wietmarschen eingereicht werden)
Antragsvordrucke sind im Kindergarten zu erhalten.

9. Änderungen der Bemessungsgrundlagen

Alle Änderungen (z.B. Bankverbindung, Anzahl Kinder) sind dem Kindergarten mitzuteilen, mit Ausnahme des Einkommens. Dies ist der Gemeindeverwaltung zu melden.